

Versteigerungsbedingungen

1. Die Versteigerung erfolgt freiwillig in fremden Namen und für fremde Rechnungen. Veranstalter der Versteigerung ist:

Historische Fahrräder e. V. · Dorfplatz 2 · 04420 Markranstädt

2. Die für die Versteigerung bestimmten Gegenstände sind am Tag der Auktion bis spätestens 11.00 Uhr am Auktionsort einzuliefern. Nicht versteigerte Objekte müssen im Anschluss an die Auktion bis spätestens 23.00 Uhr desselben Tages vom Einlieferer abgeholt werden. Nicht abgeholte Gegenstände werden ohne weitere Benachrichtigung auf Kosten und Gefahr des Einlieferers gelagert. Bei Beschädigung oder Abhandenkommen im Zeitraum zwischen Einlieferung und Abholung haftet der Veranstalter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Es wird keine Einlieferungsgebühr erhoben.

3. Die zur Versteigerung gelangenden Gegenstände können zu den angebotenen Zeiten vor der Auktion besichtigt und geprüft werden. Sie werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich befinden, ohne Gewähr und Haftung für offene oder versteckte Mängel sowie Zuschreibungen. Spätere Beanstandungen, gleich welcher Art, können nicht berücksichtigt werden. Die Katalogbeschreibungen werden nach besten Wissen und Gewissen vorgenommen, stellen jedoch nur Meinungsäußerungen und keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien im Sinne der §§443 ff BGB dar. Bei der Besichtigung wird um Vorsicht gebeten, wie Besucher für von Ihnen verursachte Schäden haften.

4. Gesteigert wird in der Regel in 10 % Schritten. Der Versteigerer kann im Einzelfall von dieser Regelung abweichen. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf des Gebotes kein höheres Gebot abgegeben wird.

5. Der Versteigerer kann Nummern vereinigen, trennen, außerhalb der Reihenfolge ausbieten oder zurückziehen. Gesteigert wird durch Vorzeigen der Bieternummer, wenn solche vergeben worden sind, sonst durch Handzeichen.

6. Der Versteigerer kann ein Gebot ablehnen, in diesem Fall bleibt das unmittelbar vorher abgegebene Gebot verbindlich. Geben mehrere Personen das gleiche Gebot ab, so entscheidet über den Zuschlag das Los. Besteht Uneinigkeit über einen Zuschlag oder wird ein rechtzeitig Gebot übersehen, so kann der Versteigerer diesem trotzdem den Zuschlag erteilen. Er kann aber auch den Zuschlag auf das nächst niedere Gebot erteilen oder den Gegenstand neu aufrufen.

7. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und zur sofortigen Zahlung. Mit ihm geht die Gefahr für etwaige Verluste, Beschädigungen, Verwechslungen usw. auf den Käufer über. Jeder Bieter kauft in eigenem Namen und für eigene Rechnung. Das Eigentum geht erst nach vollständiger Bezahlung auf den Käufer über.

8. Auf den Zuschlagpreis wird ein Aufgeld von 7,5 % höchstens aber 100,- € pro Lot erhoben. Mehrwertsteuer wird auf das Aufgeld nicht erhoben und kann vom Veranstalter nicht per Rechnung ausgewiesen werden. Der gesamte, vom Käufer zu entrichtende Betrag, ist sofort fällig und bar in Euro unmittelbar nach dem Zuschlag an der Kasse zu zahlen.

9. Ersteigerte Gegenstände werden nach der Auktion gegen Vorlage der Kassenquittung ausgehändigt. Unmittelbar nach der Auktion ausgestellte Rechnungen stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und evtl. Berichtigung durch den Veranstalter.

10. Die Käufer haben für die Abholung ersteigter Gegenstände bis zu zwei Stunden nach Auktionsschluss zu sorgen, andernfalls werden die Gegenstände ohne weitere Benachrichtigung auf Kosten und Gefahr der Käufer gelagert. Nach dem Zuschlag und während dieser Lagerung haftet der Veranstalter bei Beschädigung oder Abhandenkommen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

11. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn die Auktion an einem anderen Ort stattfindet. Durch die Teilnahme an der Auktion als Einlieferer, Bieter oder Besucher erkennen die Teilnehmer die Versteigerungsbedingungen als verbindlich an.

12. Sollte eine der vorstehenden Versteigerungsbedingungen unwirksam sein, so tritt an deren Stelle eine Regelung, die dem Sinn und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am besten entspricht. Die Wirksamkeit der Versteigerungsbedingungen im Übrigen wird dadurch nicht berührt.